

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag und für den Veranstaltungsvertrag

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels (Hotelaufnahmevertrag), sowie für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. (Veranstaltungsvertrag).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.3 Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - 1.3.1 Gelten einzelne Bestimmungen nur für den Veranstaltungsvertrag, so wird in diesen AGB zum Teil anstatt „Kunde“ der Begriff „Veranstalter“ verwendet.
 - 1.3.2 Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ hat die in Ziffer 1.1 definierte Bedeutung.
 - 1.3.3 Der Begriff „Veranstaltungsvertrag“ hat die in Ziffer 1.1 definierte Bedeutung
 - 1.3.4 Der Begriff „Räumlichkeiten“ meint, je nach getätigter Buchung, Zimmer und/oder Veranstaltungsräume.
 - 1.3.5 Der Begriff „Vertrag“ meint sowohl den Hotelaufnahmevertrag als auch den Veranstaltungsvertrag.
 - 1.3.6 Der Begriff „Tage“ meint Kalendertage.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt ausschließlich durch die ausdrückliche Annahme des Antrags des Kunden auf Abschluss des Vertrages durch das Hotel zustande.

3 Leistungen, Preise, Zahlung

- 3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räumlichkeiten bereitzuhalten und/oder die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Räumlichkeiten und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und lokaler Abgaben (etwa Kurtaxe, Bettensteuer). Im Falle einer Umsatzsteueränderung und/oder der Erhebung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben im Zusammenhang mit dem Hotelaufenthalt, ist das Hotel berechtigt, die Preise entsprechend den im maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzupassen.
- 3.4 Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2020 = 100) für den Monat in den der Beginn des Aufenthaltes des Kunden fällt gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 Prozent, ändern sich die vereinbarten Preise (nach oben oder unten) auf Wunsch einer der Vertragsparteien entsprechend der Indexveränderung. Die Anpassung ist mindestens in Textform geltend zu machen.
- 3.5 Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Räumlichkeiten, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden bzw. der Gäste davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Räumlichkeiten und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.

- 3.6 Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Verzugsschadens vorbehalten.
- 3.7 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss von dem Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen.
- 3.8 In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Zahlungsverzug des Kunden oder einer Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes oder der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.7 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.9 Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes von dem Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.8 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.8 und/oder Ziffer 3.9 geleistet wurde.

4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)/ Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No Show)

- 4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung des Hotels zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils mindestens in Textform erfolgen.
- 4.2 Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis zu diesem Termin (einschließlich) gegenüber dem Hotel vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt ohne weiteres Zutun, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel wirksam ausgeübt hat.
- 4.3 Jeder Rücktritt des Kunden ist schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Hotel (Textform ausreichend) auszuüben.
- 4.4 Storniert der Kunde die Buchung oder tritt er den Aufenthalt nicht an (no-show) obwohl ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart wurde oder bereits erloschen ist, kein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht und/oder das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zugestimmt hat, behält das Hotel den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung der Räumlichkeiten sowie die ersparten Aufwendungen wie folgt anzurechnen:
 - 4.4.1 Werden stornierte bzw. nicht in Anspruch genommene Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen.
 - 4.4.2 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 4.5 Erfolgt eine Stornierung des Veranstaltungsvertrages durch den Veranstalter vor der 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten vollen Mietpreis für die Räumlichkeiten (100%), 35% des entgangenen Speisenumsatzes (Menüpreis) pro Anzahl an Teilnehmern in Rechnung zu stellen.
 - 4.5.1 Erfolgt eine Stornierung des Veranstaltungsvertrages durch den Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten vollen Mietpreis für die Räumlichkeiten (100%), 60% des entgangenen Speisenumsatzes (Menüpreis) in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 85% des Speisenumsatzes (Menüpreis).
 - 4.5.2 Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der folgenden Formel: Vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
 - 4.5.3 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einer Stornierung vor der 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin 35% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
 - 4.5.4 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einer Stornierung zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einer späteren Stornierung bzw. Nichtinanspruchnahme 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

5 Rücktritt des Hotels

- 5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, mittels Erklärung mindestens in Textform, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht mindestens in Textform verzichtet.
- 5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.8 und/oder Ziffer 3.9 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten wesentlichen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ein zum Rücktritt berechtigender sachlich gerechtfertigter wesentlicher Grund liegt insbesondere vor falls
 - 5.3.1 höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar machen;
 - 5.3.2 Räumlichkeiten unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
 - 5.3.3 das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung oder die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - 5.3.4 eine wesentliche Verschlechterung der Finanzlage des Kunden eingetreten oder deren Eintritt vernünftigerweise zu befürchten ist;
 - 5.3.5 der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes oder der Veranstaltung gesetzeswidrig ist oder wird;
 - 5.3.6 ein Verstoß gegen das Verbot der Untervermietung gem. Ziffer 8.1 vorliegt;
 - 5.3.7 das Hotel ganz oder zu wesentlichen Teilen aufgrund von Renovierungs- oder Umbauarbeiten geschlossen werden muss.
- 5.4 Im Falle eines Rücktritts des Hotels aufgrund der in Ziffern 5.3.2 bis 5.3.6 genannten Umstände ist das Hotel berechtigt, dem Kunden die Stornogebühr gem. Ziffer 4.4 zu berechnen.
- 5.5 Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche gegen das Hotel, soweit nicht in dem Vertrag oder in diesen AGB anderweitig bestimmt.
- 5.6 Jeder Rücktritt durch das Hotel ist schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Kunden (Textform ausreichend) auszuüben. Ein Rücktritt des Hotels im Falle der Ziffer 5.3.7 hat mindestens zwölf (12) Monate vor dem ersten Tag der Mietzeit zu erfolgen.

6 Haftung des Hotels

- 6.1 Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet das Hotel für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels, in diesem Falle begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden, beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind, soweit in dieser Ziffer 6 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.
- 6.2 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Für etwaige externe Störungen, z.B. Baulärm außerhalb des Hotels, ist das Hotel nicht verantwortlich und der Kunde hat hieraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche, etwa Minderungsrechte.
- 6.3 Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden bzw. den Gästen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt grundsätzlich die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern ein Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.
- 6.4 Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 6.1.

7 Haftung des Kunden

Der Kunde ist dem Hotel gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die an den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten oder den darin befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Utensilien oder dem Hotel insgesamt durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder von Unterauftragnehmern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern oder Gästen des Kunden verursacht werden.

8 Sonstiges

- 8.1 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken, die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen, sowie Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 8.2 Alle Ansprüche des Kunden gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.3 Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Hotels lediglich mit seitens des Hotels anerkannten oder gerichtlich unanfechtbar festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 8.4 In dem Hotel gilt ein allgemeines Rauchverbot mit Ausnahme der gesondert als Raucherzonen ausgewiesenen Flächen. Der Kunde ist dem Hotel im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung dem Hotel zum Schadensersatz verpflichtet.

Besonderheiten beim Hotelaufnahmevertrag

9 Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- 9.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, der Meetingräume, des Wellnessbereichs sowie jegliche gastronomischen Einrichtungen, soweit dieses nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Sollte das Hotel nach Vertragsabschluss innerhalb der Kette zu dem seine Marke gehört, die Marke wechseln, so bleibt der Vertrag ungeachtet eines solchen Markenwechsels bestehen. Ein Rücktritts- oder Minderungsrecht steht dem Kunden insoweit nicht zu.
- 9.2 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

10 Nachsendung, Aufbewahrung zurückgelassener Sachen

- 10.1 Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit der verkehrsüblichen Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf gesonderten Wunsch – gegen Entgelt deren Nachsendung an eine von dem Gast bekannt gegebene Adresse. Das Hotel haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 6.1.
- 10.2 Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Gastes an eine von ihm bekannt gegebene Adresse nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen drei (3) Monate auf, danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das Hotel nach Ablauf der Frist eine Vernichtung oder anderweitige Verwendung vor.

Besonderheiten beim Veranstaltungsvertrag

11 Generelle Pflichten des Veranstalters

- 11.1 Der Veranstalter wird für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sorgen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen oder Anordnungen einhalten.
- 11.2 Sofern aus der Art und Weise der Veranstaltung ein erhöhtes Risiko für Gäste, Besucher oder Mitarbeiter des Hotels zu erwarten ist, wird der Veranstalter das Hotel hiervon vorab informieren und auf eigene Kosten für geeignetes Sicherheitspersonal in ausreichender Zahl sorgen. Der Veranstalter wird dem Hotel nachweisen, dass etwa notwendige behördliche Erlaubnisse eingeholt oder sonstige auf das Sicherheitspersonal anwendbare gesetzliche Bestimmungen eingehalten wurden. Sofern der Kunde die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht trifft, kann das Hotel die Durchführung der Veranstaltung untersagen. Ansprüche des Kunden sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 11.3 Der Veranstalter wird nichts unternehmen oder zulassen, was dem Ruf des Hotels schaden könnte, und wird dafür sorgen, dass die Veranstaltung dem Ruf des Hotels nicht abträglich ist.
- 11.4 Der Veranstalter darf Marken oder geistiges Eigentum des Hotels nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels und Marken oder geistiges Eigentum der Marriott International Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften oder der mit ihr verbundenen Unternehmen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Marriott International Inc. verwenden.
- 11.5 Der Veranstalter ist allein dafür verantwortlich, alle ggf. erforderlichen Lizenzen oder Erlaubnisse zur Aufführung, Ausstrahlung, Übermittlung oder Zurschaustellung urheberrechtlich geschützter Werke (insbesondere Musik, Ton- oder Bildaufnahmen, Kunst o. ä.) einzuholen, die der Veranstalter möglicherweise im Hotel nutzen oder nutzen lassen möchte. Ebenso sind etwaige Drehgenehmigungen durch den Veranstalter zu beschaffen. Sofern Filmaufnahmen der Veranstaltung geplant sind, die nicht lediglich der internen Dokumentation dienen, ist die vorherige Zustimmung des Hotels zumindest in Textform erforderlich.
- 11.6 Arabella Hospitality SE („Arabella“) verpflichtet sich zur Einhaltung der für Arabella geltenden Datenschutzbestimmungen, einschließlich der geltenden EU-Datenschutzbestimmungen. Das Hotel hält sich in Bezug auf alle im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltenen personenbezogenen Daten an die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung / Data Privacy Statement (derzeit verfügbar unter (DE) <https://www.arabella.com/datenschutz/> ; (EN) <https://www.arabella.com/en/data-privacy/>). Ohne Einschränkung der vorstehenden Verpflichtung hat das Hotel Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen: (1) Personen über die Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, auch durch die Datenschutzerklärung; (2) diese personenbezogenen Daten nur für rechtmäßige Geschäftszwecke zu verwenden; (3) Mittel bereitzustellen, mit denen Personen im Einklang mit geltendem Recht die Überprüfung, Korrektur, Aktualisierung, Unterdrückung, Einschränkung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen können; (4) alle Dienstleister, mit denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden, zum Schutz der Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten zu verpflichten; und (5) technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten innerhalb seiner Organisation gegen unbefugten oder unrechtmäßigen Zugriff, Erwerb, Verwendung, Weitergabe, Verlust oder Änderung zu ergreifen.

12 Maximale Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 12.1 Die vereinbarte Kapazität von gebuchten Veranstaltungsräumen kann sich möglicherweise verringern, wenn zusätzliche Technik und/oder zusätzliche Fläche (z.B. für eine Bühne) benötigt wird. Das Hotel behält sich vor, die maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Veranstaltungsraum oder für die Veranstaltung zu reduzieren, wenn es aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bzw. behördlichen Vorgaben dazu verpflichtet ist.
- 12.2 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss dem Hotel spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels. Der Abrechnung wird die vereinbarte höhere Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber die tatsächliche Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger als die vereinbarte Teilnehmerzahl, hat der Veranstalter das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen des Hotels zu mindern.

- 12.3 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll dem Hotel frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch die zuletzt vereinbarte Teilnehmerzahl. Ziffer 12.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 12.4 Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
- 12.5 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden an solchen Verschiebungen.

13 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

14 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 14.1 Die von dem Hotel geschuldeten Leistungen beinhalten keine speziellen Einrichtungen, Aufbauten oder außergewöhnlichen Formate, die die jeweils aktuell vorhandene hauseigene Ausstattung des Hotels soweit erschöpfen würden, dass zusätzliche Ausstattung angemietet werden müsste, um den Bedürfnissen des Veranstalters entsprechen zu können. Sofern solche Sonderausstattungen durch den Kunden gewünscht sind, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Sofern und soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, ist das Hotel berechtigt im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters zu handeln.
- 14.2 Sofern der Veranstalter selbst Vereinbarungen mit Dritten in Bezug auf im Hotel zu erbringende Dienstleistungen zu treffen beabsichtigt, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch das Hotel. Dessen ungeachtet haftet der Veranstalter für jedwedes Verschulden solcher Dritter wie für eigenes Verschulden. Das Hotel behält sich vor, etwa von solchen Dritten im Hotel verwendete elektrische Anlagen von einer gesonderten Zustimmung durch das Hotel abhängig zu machen. Das Hotel behält sich weiter vor, dem Veranstalter im Falle der Beauftragung solcher Dritter eine gesonderte Vergütung in angemessener Höhe zu berechnen.
- 14.3 Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe von ihm überlassenen technischen oder sonstigen Einrichtungen. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 14.4 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
- 14.5 Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon- Datenübertragungs- und/oder IT-Infrastruktureinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
- 14.6 Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt.

15 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 15.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt oder ein gesonderter Verwahrungsvertrag geschlossen wurde, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei einer Übergabe von Gegenständen an das Hotel zum Zwecke der Verwahrung durch dieses, den Charakter und geschätzten Wert der Gegenstände anzugeben. Eine Haftung des Hotels ist, sofern nicht Vorsatz vorliegt, auf diesen Betrag begrenzt.

- 15.2 Das Hotel kann die Sicherheit unbeaufsichtigt in den Veranstaltungsräumen zurückgelassener Gegenstände nicht gewährleisten. Für die Sicherung einer begrenzten Anzahl an Wertgegenständen können mit dem Hotel besondere Absprachen getroffen werden. Wenn der Veranstalter für solche Gegenstände oder aus anderen Gründen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen benötigt, wird das Hotel ihn dabei unterstützen, diese zu veranlassen. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.
- 15.3 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 15.4 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

16 Einbeziehung externer Anbieter

- 16.1 Falls der Kunde externe Anbieter damit beauftragen möchte, während der Veranstaltung im Hotel bestimmte Lieferungen oder Leistungen zu erbringen, behält sich das Hotel vor, nach seinem alleinigen Ermessen von diesen Anbietern eine das Hotel in Form und Höhe zufriedenstellende Freistellungsvereinbarung sowie einen Nachweis über angemessenen Versicherungsschutz und die Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu verlangen.
- 16.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der externe Anbieter nur solche eigenen Mitarbeiter einsetzt, die die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Setzt der externe Anbieter ausländische Mitarbeiter ein, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der externe Anbieter die Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit einen Aufenthaltstitel und/oder eine Arbeitserlaubnis benötigen, dazu anweist, für die Zeit des Einsatzes ständig einen gültigen Reisepass/Personalausweis sowie die gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu Kontrollzwecken mitzuführen. Der Kunde haftet gegenüber dem Hotel für eine etwaige Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen, einschließlich des Mindestlohngesetzes und stellt das Hotel insoweit von jedweden Kosten und Haftungen frei.

17 Korruptionsbekämpfung

- 17.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Hotel, dessen Franchise-Geber und/oder die mit diesen verbundenen Unternehmen möglicherweise folgenden Gesetzen unterliegen und zu deren Einhaltung verpflichtet sind:
 - 17.1.1 dem US-amerikanischen Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen durch Firmen oder Personen, die dem US-amerikanischen Gesetz unterstehen [Foreign Corrupt Practices Act – FCPA] von 1977, dem britischen Anti-Korruptionsgesetz [UK Bribery Act] von 2010 und ähnlichen Gesetzen, die es untersagen, Bestechungsgelder oder andere unlautere Zahlungen anzubieten, zu leisten oder anzunehmen ; und
 - 17.1.2 Gesetzen, die es dem Hotel aufgrund von Wirtschafts- und Handelssanktionen oder Wirtschaftsembargos, die von einer Regierung (z. B. auch der Exportkontrollbehörde [Office of Foreign Assets Control – OFAC] des US-amerikanischen Finanzministeriums und dem US-amerikanischen Außenministerium) verhängt, aufrechterhalten oder durchgesetzt werden, untersagen oder es darin einschränken, mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen oder bestimmten Staaten Geschäfte zu betreiben, (zusammen „Anti-Korruptions- und Sanktionsgesetze“ genannt).
- 17.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das Hotel, dessen Franchise-Geber und/oder die mit diesen verbundenen Unternehmen zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Anti-Korruptions- und Sanktionsgesetze nach ihrem alleinigen Ermessen alle Schritte unternehmen können, die sie für erforderlich halten, um die weitere Einhaltung der Anti-Korruptions- und Sanktionsgesetze sicherzustellen. Sollte das nicht möglich sein, ist das Hotel zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dadurch eine Haftung entsteht.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Änderungen, Ergänzungen, Präzisierungen oder Streichungen, einschließlich Streichungen zu Korrekturzwecken, des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser AGB haben durch übereinstimmende Erklärung der Parteien mindestens in Textform zu erfolgen.
- 18.2 Änderungen oder Ergänzungen des Veranstaltungsvertrages bzw. einzelner Bestimmungen oder der Verzicht darauf, abgesehen von Ergänzungen und Aktualisierungen des Veranstaltungsablaufs, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit ordnungsgemäßer Unterschrift beider Parteien oder vermittelt einer digitalen Unterschriftsplattform (AdobeSign, DocuSign, eSertifi etc.).
- 18.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen AGB entstehenden Streitigkeiten der Sitz des Hotels.
- 18.4 Der Vertrag sowie diese AGB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 18.6 Der Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren ausgefertigt werden, und dies hat dieselbe Wirkung, wie wenn sich die Unterschriften auf den einzelnen Exemplaren auf einer einzigen Ausfertigung des Vertrages befinden würden.
- 18.7 Der Vertrag stellt die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und geht jedweden früheren Vereinbarungen vor bzw. ersetzt diese.

(Stand Januar 2025)